

Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Strom ausserhalb der Grundversorgung (ALB-Strom)

Gültig ab 1. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	2
Art. 2	Rechtsform	2
Art. 3	Kundinnen/Kunden	2
Art. 4	Grundlagen des Rechtsverhältnisses	2
Art. 5	Informationsaustausch und Meldepflichten	3
Art. 6	Rechnungsstellung und Zahlung	3
Teil II	Stromlieferung	4
Art. 7	Umfang der Stromlieferung und Netznutzung	4
Art. 8	Messung des Strombezuges	4
Art. 9	Einstellung der Stromlieferung	5
Art. 10	Dauer und ausserordentliche Kündigung des Stromlieferungsvertrags	5
Art. 11	Haftung	6
Art. 12	Höhere Gewalt	6
Art. 13	Gesetzliche Abgaben und Steuern	7
Art. 14	Wirtschaftlichkeitsklausel	7
Teil III	Schlussbestimmungen	7
Art. 15	Übertragung des Rechtsverhältnisses	7
Art. 16	Änderungen	7
Art. 17	Vertraulichkeit, Datenschutz	8
Art. 18	Schriftlichkeit	8
Art. 19	Teilunwirksamkeit	8
Art. 20	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	8
Art. 21	Inkrafttreten	9

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB-Strom) gelten für Lieferungen der Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) von Strom an ihre Kundinnen/Kunden ausserhalb der Grundversorgung gemäss Art. 6 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und Art. 11 Abs. 2 der Stromversorgungsverordnung (StromVV), und bilden die Grundlage für den Stromliefervertrag.
- 1.2 Für Stromlieferungen innerhalb des Netzgebiets der Stadtwerke richten sich der Netzanschluss und die Netznutzung in jedem Fall nach der Verordnung über die Stromversorgung der Stadt Wetzikon.
- 1.3 Diese ALB-Strom gelten in der jeweils aktuellen Fassung. Die Stadtwerke bringen sie den Kundinnen/Kunden bei Abschluss des individuellen Stromliefervertrags zur Kenntnis.

Art. 2 Rechtsform

Die Stadtwerke sind ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Stadt Wetzikon und berechtigt, Energielieferverträge im eigenen Namen zu unterzeichnen. Sie stehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht des Stadtrates und der Werkkommission.

Art. 3 Kundinnen/Kunden

Als Kundinnen/Kunden im Sinne dieser Bestimmungen gelten diejenigen Personen, welche mit den Stadtwerken einen individuellen Stromliefervertrag abgeschlossen haben.

Art. 4 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Die vorliegenden ALB-Strom ergänzen den individuell abgeschlossenen Stromliefervertrag zwischen den Stadtwerken und den Kundinnen/Kunden und stellen einen integrierenden Bestandteil desselben dar. Zusammen bilden sie die Grundlagen des Rechtsverhältnisses zwischen den Stadtwerken und den Kundinnen/Kunden. Der Stromliefervertrag, der auch in Form eines individuellen Stromlieferkonditionenblatts ausgestellt werden kann, regelt insbesondere die Art und den Umfang der Stromlieferung (Bezugsmenge), die Übergabestelle, die Lieferperioden, die Vertragsdauer und die Preise.
- 4.2 Die Schaffung der für die Stromlieferung notwendigen technischen und kommerziellen Voraussetzungen ist Sache der Kundinnen/Kunden.
- 4.3 Die Kundinnen/Kunden dürfen den gelieferten Strom nur zum eigenen Verbrauch verwenden. Ohne schriftliche Bewilligung der Stadtwerke ist den Kundinnen/Kunden untersagt, den Strom an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieterinnen/Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Preisen der Stadtwerke keine Zuschläge erhoben werden.
- 4.4 Insbesondere dürfen die Kundinnen/Kunden die Stromlieferung seitens der Stadtwerke weder spekulativ noch zu wirtschaftlichen Optimierungszwecken verwenden.

Art. 5 Informationsaustausch und Meldepflichten

- 5.1 Die Kundinnen/Kunden melden den Stadtwerken unverzüglich sämtliche Änderungen ihrer Stammdaten unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes. Sie informieren die Stadtwerke unverzüglich über geplante und ungeplante Ereignisse, die eine wesentliche Veränderung des Strombezugs führen können (z. B. Verbrauchsänderungen durch Betriebsferien, Kurzarbeit, Revisions- und Wartungszeiten, Energieumrüstungen, Teilnahme am Flexibilitäten- bzw. SDL-Markt, bauliche Erweiterungen oder Verkleinerungen). Sollen Verbrauchsstellen infolge einer dauerhaften Betriebsschliessung (z. B. Stilllegung oder Nutzungsaufgabe) nicht mehr zur Stromabnahme genutzt werden, ist dies mit einer Mindestfrist von vier (4) Wochen den Stadtwerken mitzuteilen.
- 5.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, die für die ordnungsgemässe Abwicklung der Stromlieferung erforderlichen Informationen, insbesondere historische Verbrauchsdaten, vom zuständigen lokalen Netzbetreiber einzuholen.
- 5.3 Die Stadtwerke sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Bezugs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, soweit dies zur ordentlichen technischen und kommerziellen Abwicklung der Stromlieferung erforderlich ist.

Art. 6 Rechnungsstellung und Zahlung

- 6.1 Die Rechnungsstellung an die Kundinnen/Kunden erfolgt in regelmässigen, von den Stadtwerken festgelegten Zeitabständen.
- 6.2 Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig und vollumfänglich zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig.
- 6.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden den Kundinnen/Kunden, die durch den Zahlungsverzug verursachten, zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Mahngebühren, Inkassoaufwendungen, Verzugszins, sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Ein- und Ausschaltungen etc.) in Rechnung gestellt.
- 6.4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit der Kundinnen/Kunden bestehen, können die Stadtwerke von den Kundinnen/Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der Kundinnen/Kunden.
- 6.5 Die Kundinnen/Kunden sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit den Rechnungen der Stadtwerke zu verrechnen.
- 6.6 Bei Beanstandungen der Strommessung sind die Kundinnen/Kunden nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von allfälligen Akontozahlungen gegenüber den Stadtwerken zu verweigern.
- 6.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.
- 6.8 Über allfällige Guthaben der Kundinnen/Kunden gegenüber den Stadtwerken erstellen die Stadtwerke eine Abrechnung.



- 6.9 Wenn die Stadtwerke nicht gleichzeitig Netzbetreiberin sind, bleiben die Kundinnen/Kunden Schuldnerinnen/Schuldner gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber.

Teil II Stromlieferung

Art. 7 Umfang der Stromlieferung und Netznutzung

- 7.1 Die Stadtwerke sind ausschliesslich für die kommerzielle Lieferung verantwortlich.
- 7.2 Für Stromlieferungen innerhalb der Verteilnetze der Stadtwerke wird der Netzzugang, falls nicht bereits zugesprochen, gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Stromlieferungsvertrags beantragt bzw. gewährt. Für die Nutzung der Netze der Stadtwerke gelten die Konditionen gemäss den jeweils gültigen Tarifblättern der Stadtwerke für das entsprechende Kundinnen-/Kunden-Segment. Der Grundpreis, als Bestandteil des Netznutzungsentgeltes, sowie die allgemeinen Abgaben und Steuern bleiben gemäss den jeweils gültigen Tarifblättern der Stadtwerke stets geschuldet.
- 7.3 Für Stromlieferungen ausserhalb der Verteilnetze der Stadtwerke liefern die Stadtwerke den Kundinnen/Kunden den Strom unter der Voraussetzung, dass die Kundinnen/Kunden von ihrem Anspruch auf Netzzugang erfolgreich Gebrauch gemacht haben und gültige Netzan-schluss- und Netznutzungsverträge mit ihrem zuständigen lokalen Netzbetreiber bestehen. Sofern im Stromliefervertrag nicht anders festgelegt ist, übergeben die Stadtwerke die geschul-dete Strommenge durch Einstellen in der Bilanzgruppe, welcher die Kundinnen/Kunden ange-hören und unter Angabe des Messpunkts der im Stromliefervertrag festgelegten Verbrauchs-stelle.
- 7.4 Nutzen und Gefahr an der Stromlieferung gehen am Messpunkt auf die Kundinnen/Kunden über.
- 7.5 Die physische Stromlieferung ist Sache des zuständigen lokalen Netzbetreibers. Wird die physi-sche Stromlieferung infolge höherer Gewalt, insbesondere einer Netzstörung unterbrochen, so ruht die Abnahmeverpflichtung der Kundinnen/Kunden und sie schulden für den von den Stadtwerken nicht bezogenen Strom keine Vergütung. Die Stadtwerke haben demgegenüber das Recht, den nicht bezogenen Strom an Dritte zu liefern.
- 7.6 Die Regelung des Vorgehens bei Abweichungen des effektiven Verbrauchs von der vereinbar-ten Liefermenge und der Strombeschaffung erfolgt im Stromliefervertrag.

Art. 8 Messung des Strombezuges

- 8.1 Der Strombezug wird ausschliesslich durch den zuständigen lokalen Netzbetreiber an den im Stromliefervertrag aufgeführten Messpunkten gemessen. Die gemeldeten Bezugsdaten sind für die Berechnung des Stromverbrauchs und damit für den von den Kundinnen/Kunden zu be-zahlenden Rechnungsbetrag massgebend.
- 8.2 Die Messung des Stroms sowie die dazu notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Rundsteuerungen etc.), die Erfassung und Lieferung der für die Netznutzung relevanten Be-zugsdaten (Messdaten) sowie die Richtigkeit dieser Daten (Messdatenclearing) richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des zuständigen lokalen Netzbetreibers. Die Stadt-werke behalten sich vor, nachträgliche Korrekturen des Netzbetreibers im Rahmen der Bereit-stellung der Messdaten den Kundinnen/Kunden in Rechnung zu stellen.



- 8.3 Die Kundinnen/Kunden erlauben den Stadtwerken die Messdaten ihres Netzbetreibers für die Verrechnung des Strombezugs zu verwenden. Zu diesem Zweck gewähren sie den Stadtwerken den Zugang zu diesen Messdaten und zu allen zur Erfüllung des Stromlieferungsvertrags notwendigen Informationen vor Beginn der Lieferung und teilen den Stadtwerken alle Codes und anderen Parameter mit, welche für den Zugriff auf diese Daten notwendig sind.
- 8.4 Die Stadtwerke können nicht haftbar gemacht werden, wenn sie ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können aufgrund des Handelns des zuständigen lokalen Netzbetreibers, namentlich wenn er den Stadtwerken die notwendigen Informationen nicht zustellt.

Art. 9 Einstellung der Stromlieferung

- 9.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes die Stromlieferung einzustellen, wenn die Kundinnen/Kunden namentlich:
- a. ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken nicht nachgekommen sind, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass sie zukünftige Rechnungen bezahlen;
 - b. eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leisten;
 - c. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des Stromlieferungsvertrags bzw. dieser ALB-Strom verstossen.
- 9.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch die Kundinnen/Kunden oder ihre Beauftragten, haben die Kundinnen/Kunden die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Stadtwerke behalten sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.
- 9.3 Die Einstellung der Stromlieferung durch die Stadtwerke befreit die Kundinnen/Kunden nicht von ihrer Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten.
- 9.4 Aus der rechtmässigen Einstellung der Stromlieferung entsteht den Kundinnen/Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 10 Dauer und ausserordentliche Kündigung des Stromlieferungsvertrags

- 10.1 Die Dauer des Stromlieferungsvertrags ist in der Vertragsurkunde festgelegt.
- 10.2 Kommen Kundinnen/Kunden ihren Verpflichtungen nicht nach, so sind die Stadtwerke, nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung berechtigt, den Stromlieferungsvertrag vorzeitig schriftlich aufzulösen.
- 10.3 Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten der Kundinnen/Kunden, dass sie einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten oder dass sie nicht in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so können die Stadtwerke den Vertrag fristlos schriftlich auflösen.
- 10.4 Jede Partei kann den Stromlieferungsvertrag fristlos schriftlich auflösen, wenn Umstände vorliegen, welche die Weiterführung des Vertrages für sie unzumutbar machen.
- 10.5 Im Insolvenzfall der Kundinnen/Kunden endet das Rechtsverhältnis ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub etc. über das Vermögen der Kundinnen/Kunden eröffnet wird oder wenn sich die Kundinnen/Kunden als zahlungsunfähig erklären.



- 10.6 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Rechtsverhältnisses, werden alle davon betroffenen und noch ausstehenden Verpflichtungen, insbesondere diejenigen zur Lieferung verbleibender Strommengen durch die Stadtwerke, gegenseitig aufgehoben und zum Marktwert bewertet. Ist der Marktpreis höher als der im Stromliefervertrag festgelegte Preis, schulden die Stadtwerke den Kundinnen/Kunden die entsprechende Differenz; ist hingegen der Marktpreis tiefer als der im Stromliefervertrag festgelegte Preis, schulden die Kundinnen/Kunden den Stadtwerken die entsprechende Differenz. Der endgültige Kündigungsbetrag setzt sich zusammen aus den im Beendigungszeitpunkt offenen Forderungen und der Summe, die sich aus der Marktbeurteilung der noch ausstehenden Stromlieferungen ergibt. Die Bezahlung des endgültigen Betrages durch die Kundinnen/Kunden die Stadtwerke erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 6.

Art. 11 Haftung

- 11.1 Die Haftung der Stadtwerke richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.
- 11.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von indirekten, mittelbaren Schäden wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, Datenverluste etc. sowie von Schäden, die aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Stromlieferung erwachsen, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vorliegt.

Art. 12 Höhere Gewalt

- 12.1 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihren Verpflichtungen aus dem vorliegenden Stromliefervertrag ganz oder teilweise nachzukommen, bleibt dieser wirksam. Die betroffene Partei ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen befreit, soweit und solange der Umstand der höheren Gewalt andauert, vorausgesetzt:
- a. die betroffene Partei macht der anderen Partei unverzüglich nach Eintritt Mitteilung vom Vorliegen und den näheren Umständen der höheren Gewalt und
 - b. die betroffene Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, der Nichterfüllung abzuhelpfen.
- 12.2 Als Fälle höherer Gewalt gelten für den vorliegenden Stromliefervertrag unter anderem aussergewöhnliche, nicht vermeidbare betriebliche Ausfälle oder behördlicherseits angeordnete Massnahmen, welche die Strombeschaffung, -lieferung und/oder -verteilung beeinträchtigen, Störungen im nationalen oder internationalen Verbundbetrieb, behördliche Eingriffe, aussergewöhnliche Witterungsbedingungen, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, Generalstreik, Sabotage und Ähnliches. Unter höhere Gewalt fallen insbesondere auch der Ausfall beim Stromlieferanten, welcher die Stadtwerke an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hindert und Pannen beim zuständigen lokalen Netzbetreiber, in dessen Netz sich der Übergabepunkt befindet.
- 12.3 In den obengenannten Fällen sind die Vertragsparteien für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten befreit. Umstände jeglicher Art, deren Beseitigung den Stadtwerken nicht zugemutet werden kann, gelten ebenfalls als höhere Gewalt. Dies gilt auch, wenn ein Ereignis der höheren Gewalt Netze oder Anlagen Dritter betrifft, welche die Stadtwerke für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzen.

Art. 13 Gesetzliche Abgaben und Steuern

- 13.1 Sämtliche vereinbarten Preise und Entgelte verstehen sich exklusive Steuern, gesetzliche Abgaben sowie Belastungen aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden und/oder der nationalen Netzgesellschaft. Die zahlungspflichtige Partei hat die für diese Lieferung und Leistung jeweils geltenden Steuern, Abgaben und sonstigen Belastungen (MWST etc.) zu tragen. Dies gilt auch für Kosten aus gesetzlichen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien.
- 13.2 Alle zusätzlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und generelle Entgelte irgendwelcher Art, welche künftig für Stromlieferungen berechnet werden (z. B. CO₂-Abgabe, Stromsteuer etc.), werden von der zahlungspflichtigen Partei ab dem Datum des Inkrafttretens vollständig getragen.

Art. 14 Wirtschaftlichkeitsklausel

- 14.1 Bei Änderungen der gesetzlichen, regulatorischen oder branchenspezifischen Rahmenbedingungen (z. B. Preismechanismen von Swissgrid für Ausgleichsenergie, Spot, Clearing-Gebühren etc.) welche sich auf den Preis für den Strom auswirken, oder bei Wechsel des Lieferanten der Stadtwerke wegen Ausfall des bisherigen Lieferanten aus wirtschaftlichen Gründen, können die Stadtwerke unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier (4) Wochen auf Ende eines Kalendermonats die Preise entsprechend anpassen. Art. 16 findet analog Anwendung.
- 14.2 Sollten sich die wirtschaftlichen und/oder, technischen Umstände, die für den Abschluss des Stromlieferungsvertrags wesentlich waren, in der Folge entscheidend ändern oder sollten sich während der Dauer des Stromlieferungsvertrags Umstände ergeben, die entweder unvorhersehbar waren oder bei Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch entscheidend für die wirtschaftlichen und/oder technischen Belange der Stromlieferung sind, werden die Parteien, in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Treu und Glauben, diesen Stromlieferungsvertrag in angemessener Weise anpassen.

Teil III Schlussbestimmungen

Art. 15 Übertragung des Rechtsverhältnisses

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Stromlieferungsvertrag allfälligen Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Parteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 15.2 Eine Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der anderen Partei möglich. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung des Stromlieferungsvertrags bietet.

Art. 16 Änderungen

Die Stadtwerke behalten sich vor, diese ALB-Strom jederzeit anzupassen. Sie informieren die Kundinnen/Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der ALB-Strom. Sind die Änderungen für die Kundinnen/Kunden finanziell nachteilig, können sie mit schriftlicher Begründung die Änderungen ablehnen und den Stromlieferungsvertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig kündigen. Unterlassen sie dies, akzeptieren sie die Änderungen.

Art. 17 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 17.1 Die Stadtwerke erheben Daten (z. B. Kundinnen-/Kunden- und Messdaten), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung benötigt werden.
- 17.2 Die Stadtwerke speichern und verarbeiten diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 17.3 Die Stadtwerke sind berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zur ordnungsgemässen Abwicklung der Stromlieferung zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 17.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Rahmen der Ausarbeitung bzw. Abschluss des individuellen Stromlieferungsvertrags erhalten gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln.
- 17.5 Den Parteien ist es gestattet, für ihre Standorte den Netzbetreiberinnen/Netzbetreibern den Stromlieferungsvertrag betreffende Informationen weiterzuleiten, aber nur im Rahmen der ordnungsgemässen Erfüllung des Stromlieferungsvertrags. Die Parteien orientieren sich gegenseitig über die Weitergabe von Informationen im Sinne dieser Bestimmung.
- 17.6 Die Geheimhaltungspflicht der Vertragsparteien gilt während der ganzen Dauer des Stromlieferungsvertrages und bleibt auch nach Vertragsende bestehen.
- 17.7 Die Stadtwerke sowie von ihnen beigezogene Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung.

Art. 18 Schriftlichkeit

Der Abschluss des Stromlieferungsvertrags sowie sämtliche Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des Stromlieferungsvertrags.

Art. 19 Teilunwirksamkeit

Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer vertraglichen Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen werden durch eine Neuregelung ersetzt, die wirtschaftlich und rechtlich dem Willen der Parteien in Übereinstimmungen mit Ziel und Zweck des Stromlieferungsvertrags so nah als möglich kommt.

Art. 20 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 20.1 Der Stromlieferungsvertrag samt allfälligen Anhängen untersteht dem Schweizer Recht.
- 20.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Stromlieferung an Kundinnen/Kunden ausserhalb der Grundversorgung sind durch die zuständigen staatlichen Gerichte zu beurteilen.
- 20.3 Gerichtsstand ist 8340 Hinwil.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese von der Werkkommission am 28. November 2023, gestützt auf Art. 35 Ziff. 3 des Geschäftsreglements Stadtrat, festgesetzten ALB-Strom treten am 1. Februar 2024 in Kraft.